



Regierungsrat

Luzern, 23. Mai 2017

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 293

Nummer: M 293
Eröffnet: 27.03.2017 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 23.05.2017 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 568

Motion Meyer Jürg und Mit. über bessere Rahmenbedingungen für Fernwärmenetze mit erneuerbaren Energien

Der mit der Botschaft B 87 vom 23. Mai 2017 zur Totalrevision des Energiegesetzes und zur Volksinitiative "Energiezukunft Luzern" Ihrem Rat gleichzeitig mit der vorliegenden Antwort vorgelegten Gesetzesentwurf zu einem gesamtrevidierten Kantonalen Energiegesetz bezweckt unter anderem eine sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung namentlich durch die verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien sowie von Abwärme (§ 1 Abs. 2a des Entwurfs des Kantonalen Energiegesetzes [E-KEnG]). Damit einher geht die gesetzliche Förderung von thermischen Netzen. Thermische Netze sind sowohl Kälte- als auch Wärmenetze, die nach Ansicht unseres Rates grundsätzlich gleich zu behandeln sind. Gemäss § 6 E-KEnG können die Gemeinden für bestehende oder neue Bauten im Einzugsgebiet von thermischen Netzen eine Anschlusspflicht vorsehen, wenn dieser Anschluss zweckmässig und zumutbar, das heisst wirtschaftlich tragbar ist (vgl. Botschaft, Seite 19)

Die in der Motion verlangte Befreiung thermischer Netze von Gebühren für die Beanspruchung öffentlichen Grundes ist in der Revisionsvorlage vorgesehen. Dies soll durch eine Ergänzung des geltenden § 26 Abs. 1 des kantonalen Strassengesetzes, der aktuell für Leitungen, die der Ver- oder Entsorgung mit Wasser dienen, eine Gebührenbefreiung vorsieht, erfolgen. Neu sollen auch für Leitungen thermischer Netze keine Gebühren erhoben werden, wenn die über das thermische Netz gelieferte Energie zu mindestens 50 Prozent aus erneuerbaren Energien oder Abwärme besteht. Der Motion wird damit Rechnung getragen, wobei die Schwelle für die Gebührenbefreiung tiefer als mit der Motion beantragt angesetzt werden soll (bei 50 Prozent statt bei 80 Prozent erneuerbarer Energie).

Mit der Motion wird zudem gefordert, den Katalog von § 53 Absatz 2 der Planungs- und Bauverordnung (PBV), der die üblicherweise im vereinfachten Baubewilligungsverfahren zu erledigenden Bauten und Anlagen enthält, um Leitungen thermischer Netze zu ergänzen. Die Änderung von Verordnungsrecht liegt in der Kompetenz unseres Rates. Die beantragte Ergänzung erachten wir als unzweckmässig und sehen stattdessen vor, in genereller Art und Weise auf die massgeblichen Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu verweisen (vgl. § 6 Abs. 5 E-KEnG). Die Bestimmungen des PBG, die auf der generellen Baubewilligungspflicht gemäss Art. 22 des Raumplanungsgesetzes des Bundes basieren, gelten zwar ohnehin, der Verweis erhöht aber die Anwenderfreundlichkeit, weshalb darauf nicht verzichtet werden soll. Mit dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut, wonach die Bestimmungen des Baubewilligungsverfahrens nach dem Planungs- und Baugesetz Anwendung finden, kann zudem in einfacher Weise klargestellt werden, dass nicht nur die Bestimmungen zum ordentlichen und vereinfachten Baubewilligungsverfahren auf thermische Netze anwendbar

sind, sondern auch jene zu den baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen. Demnach gilt es im Einzelfall zu prüfen, ob eine Baubewilligung erforderlich ist oder ob sogar gänzlich auf ein Baubewilligungsverfahren verzichtet werden kann (§ 184 Abs. 3b PBG i.V.m. § 54 PBV). Ist eine Baubewilligung erforderlich, ist zu prüfen, ob das ordentliche oder das vereinfachte Verfahren zu durchlaufen ist. Dafür massgebend ist die Frage, ob wesentliche öffentliche oder private Interessen einem Vorhaben entgegen sprechen (§ 53 Abs. 2 PBV). Kann diese Frage verneint werden, genügt das vereinfachte Baubewilligungsverfahren – unabhängig davon, ob das konkrete Vorhaben im Katalog von § 53 Absatz 2 PBV enthalten ist.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir die Gebührenbefreiung, wie sie mit der Motion beantragt wird, bereits in unserem Entwurf einer Totalrevision des Kantonalen Energiegesetzes aufgenommen haben. Die Botschaft zur Gesetzesänderung unterbreiten wir Ihrem Rat gleichzeitig mit unserer Antwort auf diese Motion. Von einer Ergänzung von § 53 Absatz 2 PBV im Sinn der Motion sehen wir aus den dargelegten Gründen jedoch ab. Im Sinn dieser Ausführungen ist die Motion teilweise erheblich zu erklären.